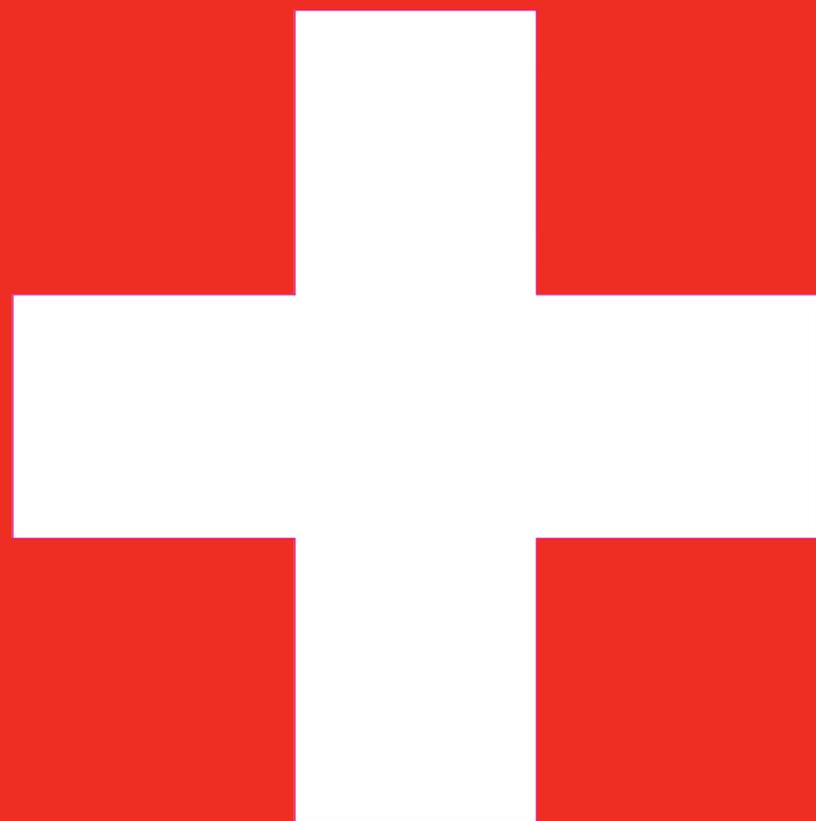


Wissen Sie, dass die IV  
auch für die Arbeitgeber da ist?

**IV Invalidenversicherung**



Die IV kann mehr für Ihr  
Unternehmen tun, als Sie denken.

Überall in unserem Land, vielleicht auch in Ihrem Unternehmen, gibt es Menschen, die ohne eigenes Verschulden über längere Zeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig werden.

Viele sind kompetente Mitarbeitende, die wertvolles Know-how besitzen. Ihren Arbeitskräften wirkungsvoll zu helfen, sich rasch wieder in die Arbeitswelt einzugliedern, liegt nicht zuletzt auch in Ihrem Interesse als Arbeitgeber.



## Bewahren Sie kostbares Know-how und behalten Sie die Risiken im Griff.

Die schweizerische Invalidenversicherung unterstützt Sie mit effizienten Massnahmen und finanziellen Beiträgen bei allen Fragen der Arbeitsunfähigkeit und Wiedereingliederung:

- **Wie stellen Sie sicher**, dass kompetente Mitarbeitende nicht aus dem Arbeitsprozess herausfallen? 
- **Was tun**, wenn Sie feststellen, dass eine von Ihnen beschäftigte Person infolge eines Unfalls, einer Krankheit oder anderer Probleme über längere Zeit arbeitsunfähig werden könnte? 
- **Wie können Sie** eine möglichst rasche Reintegration der Person erleichtern und sich gegen die Risiken einer Arbeitsunfähigkeit absichern? 
- **Welche Hilfen** können Sie bei der Einarbeitung von vermittelten Arbeitskräften beanspruchen? 
- **Welche Entschädigungen** stehen Ihnen zu, falls die eingestellte Person erneut arbeitsunfähig werden sollte? 

Es lohnt sich, über die ausgebauten Leistungen der IV im Bild zu sein. Vielleicht können auch Sie schon bald davon profitieren. Wir sind für Sie da, um Sie aktiv bei der Eingliederung von Arbeitskräften zu unterstützen.



## Die berufliche Eingliederung hat Vorrang.

### Mit diesen Leistungen werden Sie von der IV unterstützt:

- Früherfassung von arbeitsunfähigen Personen.
- Frühinterventionen (Anpassung des Arbeitsplatzes, Kurse, Arbeitsvermittlung usw.)
- Der Arbeitgeber erhält finanzielle Beiträge für Integrationsmassnahmen in seinem Betrieb.
- Die während der Anlern- und Einarbeitungsphase noch reduzierte Leistungsfähigkeit wird durch Einarbeitungszuschüsse kompensiert.
- Der Arbeitgeber erhält Entschädigungen für allfällige Prämien- und Beitragserhöhungen, wenn die Person in den ersten zwei Jahren wegen der zuvor bestehenden Krankheit erneut ausfällt.
- Bei allen Fragen, die bei der Beschäftigung behinderter Personen auftauchen, werden Sie von der kantonalen IV-Stelle rasch und kompetent unterstützt.

Die Invalidenversicherung hat zwei klare **Prioritäten**:

- Verhindern, dass die Betroffenen aus dem Arbeitsprozess herausfallen
- den Arbeitgebern bei der Wiedereingliederung durch finanzielle und praktische Unterstützung beistehen.

Die **Früherfassung** von gefährdeten Personen und die rechtzeitige Einleitung präventiver Massnahmen sind entscheidend für eine dauerhafte Reintegration, die sich sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer auszahlt. Das Kostenrisiko des Arbeitgebers (Prämienerhöhung für die berufliche Vorsorge und Krankentaggeldversicherung usw.) wird dadurch wesentlich reduziert.

Die Fachleute der IV-Stelle stehen Ihnen mit unkomplizierten, rasch einsetzenden **Frühinterventionen** zur Seite, damit die betroffene Person nach Möglichkeit ihren bisherigen Arbeitsplatz weiter ausfüllen kann. Dazu gehören Ausbildungskurse, Anpassung des Arbeitsplatzes usw.

Als Vorstufe zur beruflichen Eingliederung, insbesondere für Menschen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, werden individuelle **Integrationsmassnahmen** (sozialberufliche Rehabilitation, Beschäftigungsmassnahmen) angeboten.

Warten Sie nicht, bis eine Person definitiv arbeitsunfähig wird.  
Sprechen Sie frühzeitig mit der IV.

Wenn sich als Folge eines Unfalls, einer Krankheit oder anderer Probleme bei einer oder einem Ihrer Mitarbeitenden das Risiko einer längeren Arbeitsunfähigkeit abzeichnet, wenden Sie sich ohne zu zögern sofort an Ihre IV-Stelle.

Sie erhalten rasch und unbürokratisch alle benötigten Auskünfte zu Versicherungsfragen und Unterstützung mit präventiven Massnahmen, die verhindern, dass die Probleme chronisch werden. Sie fördern so eine rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz und helfen mit, Kosten zu sparen.

Bei Bedarf wird die betroffene Person durch einen **Coach** der IV-Stelle betreut. In einem Eingliederungsplan werden die vereinbarten Ziele, die entsprechenden Massnahmen (z.B. Anpassung des Arbeitsplatzes oder Ausbildungskurse) und die Verantwortlichkeiten zusammen mit allen Beteiligten festgelegt.

Der Arbeitgeber erhält eine direkte Ansprechperson bei der IV-Stelle, er wird laufend informiert und aktiv in den Eingliederungsprozess einbezogen.

#### Das müssen Sie wissen:

Ist eine oder einer Ihrer Mitarbeitenden seit mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig oder innerhalb eines Jahres immer wieder gesundheitsbedingt vom Arbeitsplatz abwesend, können Sie diese Person bei der IV melden.

Verlangen Sie das Meldeformular bei der kantonalen IV-Stelle und informieren Sie die betroffene Person.

Sobald diese bei der IV angemeldet ist, können bei Bedarf die Frühinterventionen rasch und unkompliziert anlaufen.

Die Meldung zur Früherfassung durch den Arbeitgeber und die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle haben keinen Einfluss auf das bestehende Arbeitsverhältnis (Beispiel: Kündigungsrecht des Arbeitgebers).

#### Das müssen Sie wissen:

Die Arbeitskraft muss bei der IV-Stelle angemeldet sein und die Voraussetzungen für eine Integrationsmassnahme erfüllen.

Ihr IV-Ansprechpartner unterstützt Sie beim administrativen Vorgehen, bereitet die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer vor und übergibt Ihnen das Präsenzkontrollblatt.

Die IV kommt zu Ihnen,  
um die Integration zu erleichtern.

Wenn die Arbeitskraft bei Ihnen in einem festen Anstellungsverhältnis steht, können Sie bei Bedarf von wirksamen Integrationsmassnahmen direkt in Ihrem Betrieb profitieren mit dem Ziel, eine möglichst rasche und nachhaltige Wiedereingliederung der Person in den Arbeitsprozess zu ermöglichen.

#### Diese Leistungen können Sie beanspruchen

- Einen Beitrag von bis zu CHF 60.– pro Tag während längstens 230 Tagen.
- Die Arbeitskraft erhält während der Dauer der Integrationsmassnahme ein Taggeld von der IV.
- Bei Lohnfortzahlung direkte Überweisung des Taggelds an den Arbeitgeber.
- Bei Bedarf können Sie die Mitarbeit eines Coachs anfordern.
- Ihr IV-Ansprechpartner unterstützt Sie mit Rat und Tat während der gesamten Dauer.

## Die IV unterstützt Sie bei der **Einarbeitung** der vermittelten Arbeitskräfte.

Wenn Sie einer von der IV oder einer privaten Organisation vermittelten Person den Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit ermöglichen, haben Sie Anrecht auf einen **Einarbeitungszuschuss** während der Anlern- und Einarbeitungszeit von maximal 180 Tagen. Während dieser Zeit werden Sie von der IV-Stelle mit Rat und Tat unterstützt.

### So einfach geht es

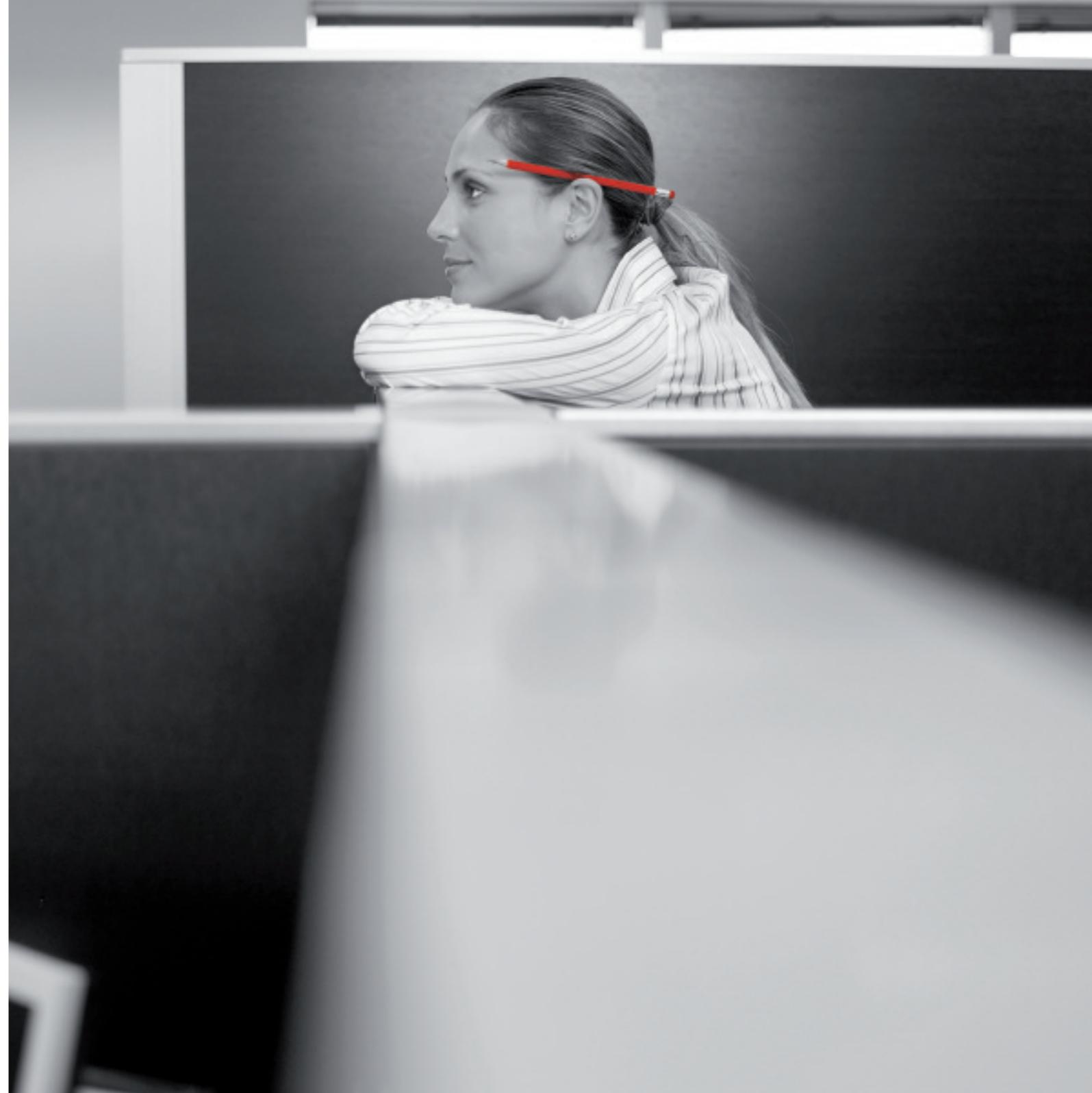
Sie bezahlen den Lohn und erhalten von der IV den Einarbeitungszuschuss. Darin sind sämtliche Beiträge an die Sozialversicherungen eingeschlossen. Sie haben **wenig administrativen Aufwand**, da alles über die reguläre Lohnbuchhaltung abgewickelt wird.

Falls die Person einen Rückfall erleidet, leistet die IV ab dem dritten Monat eine Entschädigung für Beitragserhöhungen.

### Das müssen Sie wissen:

Die Person muss bei der IV-Stelle angemeldet sein und die Voraussetzungen für die Arbeitsvermittlung erfüllen.

Falls die Arbeitsstelle nicht durch die Arbeitsvermittlung der IV, sondern auf private Initiative gefunden wurde, holen Sie bitte vorher das Einverständnis der IV-Stelle ein.



Die IV entschädigt Sie,  
falls die eingestellte Person wieder  
arbeitsunfähig wird.

Wenn die auf Vermittlung der IV von Ihnen fest eingestellte Person wegen der vorher bestehenden Krankheit erneut arbeitsunfähig wird, können Sie eine Entschädigung beantragen. Damit reduzieren Sie das finanzielle Risiko.

Die Entschädigung beträgt pro Absenztage der versicherten Person CHF 48.– für Betriebe von 1–50 Personen und CHF 34.– für Betriebe ab 51 Angestellten.

#### So einfach geht es

Wenden Sie sich an Ihren IV-Ansprechpartner, wenn Sie eine Entschädigung beanspruchen wollen oder Unterstützung und Beratung benötigen.

#### Das müssen Sie wissen:

- Das Anrecht auf Entschädigung besteht während zweier Jahre nach Einstellungsbeginn, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens 3 Monate gedauert hat.
- Die Arbeitskraft muss bei der IV angemeldet sein und die Voraussetzungen für eine Arbeitsvermittlung erfüllen.
- Falls die Arbeitsstelle nicht durch die Arbeitsvermittlung der IV, sondern auf private Initiative gefunden wurde, holen Sie bitte vorher das Einverständnis der IV-Stelle ein.



# Adressen

**ZH / SVA Zürich, IV-Stelle**  
Röntgenstr. 17  
8005 Zürich  
044 448 50 00

**BE / IV-Stelle Bern / Office AI Berne**  
Chutzenstr. 10  
Postfach, 3001 Bern  
031 379 71 11

**LU / IV-Stelle Luzern**  
Landenbergstr. 35  
Postfach 4766  
6002 Luzern  
041 369 05 00

**UR / IV-Stelle Uri**  
Dätwylerstr. 31  
Postfach 30  
6460 Altdorf  
041 874 50 20

**SZ / IV-Stelle Schwyz**  
Rubiswilstr. 8  
Postfach 53  
6431 Schwyz  
041 819 04 25

**OW / IV-Stelle Obwalden**  
Brünigstr. 144  
Postfach 1161  
6061 Sarnen  
041 666 27 40

**NW / IV-Stelle Nidwalden**  
Stansstaderstr. 54  
6371 Stans  
041 618 51 00

**GL / IV-Stelle Glarus**  
Zwinglistr. 6  
Postfach  
8750 Glarus  
055 646 67 60

**ZG / IV-Stelle Zug**  
Baarerstr. 11  
Postfach 4032  
6304 Zug  
041 728 32 30

**FR / Office AI du canton de Fribourg**  
IV-Stelle des Kantons Freiburg  
Route Mont-Carmel 5  
Case postale, 1762 Givisiez  
026 305 52 37

**SO / IV-Stelle Solothurn**  
Allmendstr. 6  
Postfach, 4501 Solothurn  
4528 Zuchwil  
032 686 24 00

**BS / IV-Stelle Basel-Stadt**  
Lange Gasse 7  
Postfach, 4002 Basel  
061 225 25 25

**BL / IV-Stelle Basel-Landschaft**  
Hauptstrasse 109  
4102 Binningen  
061 425 25 25

**SH / IV-Stelle Schaffhausen**  
Oberstadt 9  
8200 Schaffhausen  
052 632 61 50

**AR / IV-Stelle Appenzell**  
Ausserrhoden  
Postfach 1254  
9102 Herisau 2  
071 354 51 51

**AI / IV-Stelle Appenzell Innerrhoden**  
Poststrasse 9  
Postfach, 9050 Appenzell  
071 788 18 30

**SG / IV-Stelle St. Gallen**  
Brauerstr. 54  
Postfach 368  
9016 St. Gallen  
071 282 66 33

**GR / IV-Stelle Graubünden**  
Ottostrasse 24  
Postfach, 7000 Chur  
081 257 41 11

**AG / IV-Stelle Aargau**  
Kyburgerstrasse 15  
5001 Aarau  
062 836 81 81

**TG / IV-Stelle Thurgau**  
St. Gallerstr. 13  
Postfach 8501 Frauenfeld  
052 724 71 71

**TI / Ufficio AI Ticino**  
via dei Gaggini 3  
6501 Bellinzona  
091 821 94 11

**VD / Office de l'AI pour le canton**  
de Vaud  
Avenue du Général Guisan 8  
1800 Vevey  
021 925 24 24

**VS / Office cantonal AI du Valais**  
Avenue de la Gare 15  
Case postale, 1951 Sion  
027 324 96 11

**NE / Office AI du canton de**  
Neuchâtel  
Espacité 4-5  
Case postale 2183  
2302 La Chaux-de-Fonds 2  
032 910 71 00

**GE / Office cantonal AI de Genève**  
97, rue de Lyon  
Case postale 425  
1211 Genève 13  
022 809 53 11

**JU / Office de l'AI du Jura**  
Rue Bel-Air 3  
Case postale, 2350 Saignelégier  
032 952 11 11

Bei allen Eingliederungsfragen ist die IV-Stelle Ihres Kantons jederzeit für Sie da.

